

Druckdatum: 24.11.2023

überarbeitet am: 23.11.2023 (Version 3.2_CH)

Seite: 1 / 14

Handelsname: Zementschleierentferner und Kalklöser
Art.-Nr.: 3701 (1 l), 3705 (5 l)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung: Zementschleierentferner und Kalklöser
UFI: WRQU-7UN2-800T-4U56

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Reinigung, Bauendreinigung
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine bekannt.
Grund für das Abraten von Verwendungen: Keine bekannt.

1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt übermittelt

Firmenname: Polatect AG
Straße: Route de Treyvaux 62
Ort: CH – 1732 Arconciel
Tel.: +41 (0) 26 402 06 00
Telefax: +41 (0) 26 402 06 02
E-Mail, sachkundige Person: reach@fala.de
Auskunft gebender Bereich: Abteilung Entwicklung und Produktsicherheit

Ausländische Lieferantin/Herstellerin: Patina-Fala Beizmittel GmbH
Straße: Stahlstraße 5
Nat.-Kennz./PLZ/Ort: D – 30916 Isernhagen H. B.
Telefon: +49 (0) 511 973 86 29
Telefax: +49 (0) 511 973 86 40
E-Mail, sachkundige Person: reach@fala.de
Auskunft gebender Bereich: Abteilung Entwicklung und Produktsicherheit

1.4 Notrufnummer:

Auskunft bei Notfällen: Tox Info Suisse Tel. 145 (24 h), www.toxi.ch
Giftinformationszentrum-Nord, Robert-Koch-Str. 42,
D - 37075 Göttingen, Tel.: +49 (0) 5 51 1 92 40

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

| Abschnitt | Gefahrenklassen | Kategorie | Gefahrenklasse und -kategorie | Gefahrenhinweis |
|-----------|---------------------------------------|-----------|-------------------------------|-----------------|
| 2.16 | Kann gegenüber Metallen korrosiv sein | 1 | Met. corr. 1 | H290 |
| 3.2 | Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | 1 | Skin Corr. 1B | H314 |
| 3.3 | schwere Augenschädigung/Augenreizung | 1 | Eye Dam. 1 | H318 |

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme: GHS05



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Druckdatum: 24.11.2023

überarbeitet am: 23.11.2023 (Version 3.2_CH)

Seite: 2 / 14

Handelsname: Zementschleierentferner und Kalklöser
Art.-Nr.: 3701 (1 l), 3705 (5 l)

Signalwort: Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung (Produktidentifikator/en):

Enthält: Amidosulfonsäure.

Gefahrenhinweise:

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen/ nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Ergänzende Gefahreninformationen (EU): -

2.3 Sonstige Gefahren:

Extremer pH-Wert.

Ermittlung der PBT-, vPvB-, Nanoform-, ED-Eigenschaften: Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind oder in Nanoform vorliegen oder die als endokrine Disruptoren (ED) klassifiziert sind.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs: Wässriges Gemisch aus verschiedenen Stoffen und Gemischen.

Gefährliche Bestandteile:

| Bezeichnung | Gew.% | Identifizierung | Einstufung nach 1272/2008 (CLP) |
|------------------|-------|---|---|
| Amidosulfonsäure | 5-15 | CAS 5329-14-6 EG-Nr. 226-218-8 Index 016-026-00-0 Reg. Nr.: 01-2129488633-28 | Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chron. 3, H412 Anmerkungen GHS-HC |

Anmerkungen GHS-HC: Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG, Anhang VI)

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

Inhaltsstoffe (648/2004; DetVO): <5% nichtionische Tenside.

Weitere Angaben: keine

Handelsname: **Zementschleierentferner und Kalklöser**
Art.-Nr.: **3701 (1 l), 3705 (5 l)**

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

| | |
|--------------------------------------|--|
| <u>Allgemeine Angaben:</u> | Das Produkt enthält Säuren in Kombination mit oberflächenaktiven Stoffen. Das Produkt wirkt auf die Haut ätzend. Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. |
| <u>Nach Einatmen:</u> | Die betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. |
| <u>Nach Hautkontakt:</u> | Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen. Verschmutzte Kleidung und Schuhe entfernen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. |
| <u>Nach Augenkontakt:</u> | Kontaktlinsen entfernen. Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Arzt aufsuchen. Datenblatt mitführen. |
| <u>Nach Verschlucken:</u> | Mit klarem Wasser Mund ausspülen, reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen hervorrufen. Arzt aufsuchen. Datenblatt mitführen. |
| <u>Selbstschutz des Ersthelfers:</u> | Personen, die Erste-Hilfe leisten sollen sich dabei nicht selbst gefährden und nur sichere Maßnahmen durchführen. Grundsätzlich wird für Ersthelfer auch das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung empfohlen. |

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

| | |
|------------------|---|
| <u>Wirkungen</u> | Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |
| <u>Symptome</u> | Keine bekannt. |

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

| | |
|-------------------------------|---|
| <u>Hinweise für den Arzt:</u> | Keine besonderen Hinweise. Zur Information Sicherheitsdatenblatt dem Arzt vorlegen. |
| <u>Spezialbehandlung:</u> | Keine besondere Behandlungsweise bekannt. |

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel: Alkoholbeständiger Schaum, CO₂, Trockenlöschmittel, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können gefährliche Gase entstehen: Kohlenoxide (CO und CO₂), Schwefeldioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät. Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser

Handelsname: Zementschleierentferner und Kalklöser
Art.-Nr.: 3701 (1 l), 3705 (5 l)

kühlen. Entweichende Dämpfe mit Wasser niederschlagen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden vermeiden. Hautkontakt durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes vermeiden. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Produktkontakt und Einatmen eventuell entstehender Dämpfe vermeiden. Hautkontakt durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes oder Tragen geeigneter Schutzkleidung vermeiden.

6.1.2 Einsatzkräfte

Die Hinweise zur Verwendung von Schutzausrüstung wie unter 8. beschrieben, sind zu beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen von Produkt in Gewässer und Boden vermeiden. Kanalisationen Abdecken, damit das Eindringen des Produktes in die Kanalisation verhindert wird. Einer geordneten Entsorgung zuführen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für größere Mengen: Produkt abpumpen. Bei Resten: Ausgetretenes Material mit neutralisierendem und unbrennbarem Aufsaugmittel (Kieselgur, Sand, Binder) eingrenzen. und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. Kleine Mengen (bis ca. 1 L) mit viel Wasser aufnehmen, Wasser in die Kanalisation entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7, 8 und 13 beachten.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Gefäße nicht offen stehen lassen. Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung /Produktinformation beachten. Arbeitsverfahren gemäß Gebrauchsanweisung anwenden.

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

Die beim Umgang mit Chemikalien (Reinigungsmitteln) üblichen Vorsichtsmaßnahmen

Druckdatum: 24.11.2023

überarbeitet am: 23.11.2023 (Version 3.2_CH)

Seite: 5 / 14

Handelsname: Zementschleierentferner und Kalklöser
Art.-Nr.: 3701 (1 l), 3705 (5 l)

sind zu beachten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen. Nach Gebrauch die Hände waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen

Empfohlene Lagertemperatur: Raumtemperatur. Kühl, frostfrei und trocken lagern. Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Im Originalbehälter lagern.

Verpackungsmaterialien:

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit Arzneimitteln, Lebensmitteln und Futtermitteln lagern. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen, Produkten (Laugen) lagern.

Lagerklasse (LGK, siehe Kap. 16):

8

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

Gefäß zur Lagerung verschließen.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Technischen Merkblatt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

| Inhaltsstoffe | CAS-Nr. | ml/m ³ | mg/m ³ | Quelle |
|---------------|---------|-------------------|-------------------|--------|
| - | - | - | - | - |

SDB = Sicherheitsdatenblatt

KZGW = Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, soweit nicht anders angegeben, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen

Relevante DNEL-Werte

| Stoffname | Amidosulfonsäure | CAS | 5329-14-6 | |
|------------------------|------------------|------------------|------------------------------|-----------------------|
| Schwellenwert | Exposition | Verwendung durch | Expositionsdauer und Wirkung | |
| 5 mg/kg KG/Tag | Dermal | Verbraucher | Langzeit | Systemische Wirkungen |
| 1,06 mg/kg KG/Tag | Oral | Verbraucher | Langzeit | Systemische Wirkungen |
| 17,4 mg/m ³ | Inhalation | Inhalation | Langzeit | Systemische Wirkungen |
| 2,5 mg/kg KG/Tag | Dermal | Arbeitnehmer | Langzeit | Systemische Wirkungen |
| 20 mg/kg KG/Tag | Dermal | Arbeitnehmer | Kurzzeit | Systemische Wirkungen |
| 7,5 mg/m ³ | Inhalation | Arbeitnehmer | Langzeit | Systemische Wirkungen |

Relevante PNEC-Werte:

Handelsname: Zementschleierentferner und Kalklöser
Art.-Nr.: 3701 (1 l), 3705 (5 l)

| Stoffname | Amidosulfonsäure | CAS | 5329-14-6 |
|----------------------|------------------|---------------------------|-----------|
| Schwellenwert | | Umweltkompartiment | |
| 0,048 mg/l | | Süßwasser | |
| 0,0048 mg/l | | Meerwasser | |
| 2 mg/l | | Kläranlage (STP) | |
| 0,0173 mg/kg | | Süßwassersediment | |
| 0,0173 mg/kg | | Meerwassersediment | |
| 0,00638 mg/kg | | Boden | |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für die Anwendung des vorliegenden Produkts, ist die normale Raumlüftung ausreichend. Technische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die beim Umgang mit Chemikalien (Reinigungsmitteln) üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen. Nach Gebrauch die Hände waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille

8.2.2.2 Hautschutz

Handschutz:

Schutzhandschuhe.

Handschuhmaterial

Geeignete Materialien auch bei längerem, direktem Kontakt (Empfohlen: Schutzindex 6, entsprechend > 480 Minuten Permeationszeit nach EN 374)
Wegen großer Typenvielfalt sind die Gebrauchsanweisungen der Hersteller zu beachten.
Auswahl an beständigen Materialien gegen Säure (Amidosulfonsäure).

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung.

Sonstige Hautschutzmaßnahmen:

Einsatz von Hautschutzcreme wird empfohlen. Siehe auch Hygienemaßnahmen.

8.2.2.3 Atemschutz

Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßer Anwendung.

8.2.2.4 Thermische Gefahren

Informationen, Schutzmaßnahmen

Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

Handelsname: Zementschleierentferner und Kalklöser
Art.-Nr.: 3701 (1 l), 3705 (5 l)

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 6 und 7.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

9.1.1 Aussehen (Erscheinungsbild)

| | |
|------------------|-----------------------|
| Aggregatzustand: | flüssig |
| Farbe: | klar, farblos |
| Geruch: | geruchlos |
| Geruchsschwelle: | keine Daten vorhanden |

9.1.2 Sicherheitsrelevante Basisdaten

| | |
|--|--------------------------------------|
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: | ca. 0°C (Wasser) |
| Siedebeginn/Siedebereich: | ca. 100°C (Wasser) |
| Entzündbarkeit: | nicht brennbar, nicht weiterbrennbar |
| Untere Explosionsgrenze | keine Daten vorhanden |
| Obere Explosionsgrenze | keine Daten vorhanden |
| Flammpunkt: | nicht anwendbar |
| Zündtemperatur | keine Daten vorhanden |
| Zersetzungstemperatur | keine Daten vorhanden |
| pH-Wert: | ca. 0,5 bei 20°C (konz.) |
| Kinematische Viskosität | ähnlich Wasser |
| Dynamische Viskosität | keine Daten vorhanden |
| Löslichkeit | vollständig löslich (in Wasser) |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): | keine Daten vorhanden |
| Dampfdruck: | keine Daten vorhanden |
| Relative Dichte: | keine Daten vorhanden |
| Dichte (20°C) | 1,08 g/cm ³ |
| Relative Dampfdichte | keine Daten vorhanden |
| Partikeleigenschaften | nicht relevant (flüssig) |

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalischen Gefahrenklassen

| | |
|---------------------------|-------|
| Explosive Eigenschaften | keine |
| Oxidierende Eigenschaften | keine |

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine Informationen vorhanden.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität: Reagiert mit Alkalien und Leichtmetallen (z. B. Aluminium, Zink). Nicht zusammen mit chlorhaltigen Reinigern verwenden. Reagiert mit säureempfindlichen Materialien wie Kalkstein oder Marmor. Entwickelt bei Kontakt mit Metallen wie z. B. Zink, Wasserstoff.

10.2 Chemische Stabilität: Gegeben. Keine chemischen Reaktionen im Bereich der Verwendung bekannt.

Druckdatum: 24.11.2023

überarbeitet am: 23.11.2023 (Version 3.2_CH)

Seite: 8 / 14

Handelsname: Zementschleierentferner und Kalklöser
Art.-Nr.: 3701 (1 l), 3705 (5 l)

| | |
|--|---|
| 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: | Unter normalen Bedingungen keine Zersetzungsprodukte bekannt. |
| 10.4 Zu vermeidende Bedingungen | Nicht erhitzen. Nicht mit anderen Reinigungsmitteln oder anderen flüssigen Produkten mischen. |
| 10.5 Unverträgliche Materialien | Siehe 10.1. |
| 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte | Siehe Abschnitt 5.2. Bei Brand (hohen Temperaturen) können Schwefeloxide entstehen. |

ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

Akute Toxizität,

| Substanz, Stoff | Wirkdosis/ Konzentration | Dosis | Spezies | Methode, Exposition |
|------------------|-----------------------------|-------------|---------|------------------------|
| Amidosulfonsäure | LD50 (oral) | 2.000 mg/kg | Ratte | OECD 401 |
| | LD50 (dermal) | 2000 mg/kg | - | - |
| | LC50/4 h (inhalativ) | - mg/l | - | - |

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien erfüllt. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Grundlage: Einstufung anhand des pH-Werts.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien erfüllt. Verursacht schwere Augenschäden. Grundlage: Einstufung anhand des pH-Werts.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt. Grundlage: Berechnungsverfahren. Nicht getestet.

Keimzell-Mutagenität:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt. Grundlage: Berechnungsverfahren. Nicht getestet.

Karzinogenität:

Druckdatum: 24.11.2023

überarbeitet am: 23.11.2023 (Version 3.2_CH)

Seite: 9 / 14

Handelsname: Zementschleierentferner und Kalklöser
Art.-Nr.: 3701 (1 l), 3705 (5 l)

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt. Grundlage: Berechnungsverfahren. Nicht getestet.

Reproduktionstoxizität:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt. Grundlage: Berechnungsverfahren. Nicht getestet.

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt. Grundlage: Berechnungsverfahren. Nicht getestet.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt. Grundlage: Berechnungsverfahren. Nicht getestet.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt. Grundlage: Berechnungsverfahren. Nicht getestet.

Aspirationsgefahr:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt. Grundlage: Berechnungsverfahren. Nicht getestet.

11.2 Andere Informationen:

Das Produkt ist nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bewertet worden und entsprechend eingestuft. (siehe Abschnitt 2 des Datenblattes).

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Das Gemisch besitzt keine umweltgefährlichen Eigenschaften. Testergebnisse für das Gemisch liegen nicht vor.

| Substanz, Stoff | Wirkdosis/ Konzentration | Testdauer | Spezies | Methode, Bemerkungen |
|------------------|-----------------------------|-----------|---------|-------------------------|
| Amidosulfonsäure | LC50= 70,3 mg/l | 96 h | Fisch | OECS 203 |

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Bioabbau

Das Produkt enthält biologisch abbaubare Tenside gemäß WRMG und der dazugehörigen Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien (siehe Nr. 15).

Handelsname: Zementschleierentferner und Kalklöser
Art.-Nr.: 3701 (1 l), 3705 (5 l)

12.3 Bioakkumulationspotential k. D. v.

| Substanz, Stoff | Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient (log Kow)/ | Biokonzentrationsfaktor (BCF) | Bewertung | Bemerkungen |
|-----------------|--|-------------------------------|-----------|-------------|
| - | | | | |

Bewertung / Einstufung:

Es handelt sich um ein Gemisch, das nach Bewertung der Einzelstoffe, nicht als umweltgefährlich einzustufen ist.

12.4 Mobilität im Boden k. D. v.

Bekannte oder vorhergesagte Verteilung in den Umweltkompartimenten:

Das Produkt ist leicht in Wasser löslich.

12.5 Ergebnis der PBT und vPvP Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere umweltschädliche Wirkungen:

Keine Daten vorhanden.

12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen:

Keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen

Listen zum Verkehr mit Abfällen, SR 814.610.1, Code: 20 01 29, S.

Entsorgung Produkt, restentleerte Verpackung:

Das Produkt, Restmengen und ungereinigte Verpackungen müssen als Sonderabfall entsorgt werden und einem anerkannten Entsorgungsunternehmen (s. u.) mitgegeben werden.

Entsorgung Verpackung:

Gereinigte und vollständig entleerte Verpackungen können über den Hauskehricht entsorgt werden. Verunreinigte Verpackungen sind wie das Produkt zu entsorgen.

Geltende Bestimmungen:

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610), Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen; SR 814.610.1

Gemäss Artikel 4 Absatz 2 VeVA dürfen Sonderabfälle nur solchen Stellen übergeben werden, die zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigt sind (rücknahmepflichtige Abgeberin, Entsorgungsunternehmen oder Sammelstellen).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Druckdatum: 24.11.2023

überarbeitet am: 23.11.2023 (Version 3.2_CH)

Seite: 11 / 14

Handelsname: Zementschleierentferner und Kalklöser
Art.-Nr.: 3701 (1 l), 3705 (5 l)

Das Produkt ist nach vorliegender Einstufung Gefahrgut.

Landtransport (ADR/RID)

14.1 UN-Nummer UN3264
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Sulfaminsäure)
14.3 Transportgefahrenklasse 8
14.4 Verpackungsgruppe II
Begrenzte Menge 5 L
Tunnelbeschränkungscode E

Lufttransport (IATA)

14.1 UN-Nummer UN3264
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung CORROSIVE LIQUID; ACIDIC; INORGANIC; N.O.S. (sulfamic acid)
14.3 Transportgefahrenklasse 8
14.4 Verpackungsgruppe II
Begrenzte Menge 1 L

Seeschifftransport (IMDG/IMO)

14.1 UN-Nummer UN3264
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung CORROSIVE LIQUID; ACIDIC; INORGANIC; N.O.S. (sulfamic acid)
14.3 Transportgefahrenklasse 8
14.4 Verpackungsgruppe II
Begrenzte Menge 5 L
EMS-Nummer F-A, S-B

14.5 Umweltgefahren nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender -
Keine.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code -

Nicht bestimmt.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

VOC-Gehalt: 0 Gew.% (< 0,0 kg VOC/kg Produkt)
Wassergefährdungsklasse B
Verwenderkategorie: Private Verwenderin, gewerbliche Verwenderin
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):
Das Produkt erfüllt die Kriterien die in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 festgelegt sind.
Inhaltsstoffangaben siehe unter Abschnitt 3.
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Anhang XIV, REACH Art. 57
SVHC-Stoffe (Besonders besorgniserregende Stoffe):
Nicht zutreffend

Druckdatum: 24.11.2023

überarbeitet am: 23.11.2023 (Version 3.2_CH)

Seite: 12 / 14

Handelsname: Zementschleierentferner und Kalklöser
Art.-Nr.: 3701 (1 l), 3705 (5 l)

In diesem Produkt enthaltene besorgniserregende Stoffe (Kandidatenliste; Anhang 3 ChemV)

Nicht zutreffend

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

keine

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Für diesen Stoff/dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Letztes Überarbeitungsdatum /letzte Versionsnummer: 27.04.2021 (Version 3.1_CH)

16.2 Abkürzungen und Akronyme

| | |
|-----------------|---|
| 2006/15/EG | Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG |
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße |
| AGW | Arbeitsplatzgrenzwert |
| Aquatic Acute | Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität) |
| Aquatic Chronic | Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität) |
| BAT | Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte |
| BImSchV | Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes |
| CAS | Chemical Abstracts Service |
| CLP | Verordnung über die Einstufung Kennzeichnung und Verpackung |
| DIN | Norm des Deutschen Instituts für Normung |
| DNEL | Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) |
| EC | Effektive Konzentration |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| EG-Nr. | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige ECNummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union) |
| EINECS | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe) |
| EN | Europäische Norm |
| Eye Dam. | Schwer augenschädigend |
| Eye Irrit. | Augenreizend |
| GHS | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben |
| IATA-DGR | International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations |
| IBC-Code | Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut |
| ICAO-TI | International Civil Aviation Organization-Technical Instructions |
| IMDG-Code | International Maritime Code for Dangerous Goods |
| Index-Nr. | Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code |
| ISO | Norm der International Standards Organization |
| IUCLID | International Uniform Chemical Information Database |
| k. D. v. | keine Daten vorhanden |
| KZW | Kurzzeitwert |
| LC | Letale Konzentration |

Handelsname: Zementschleierentferner und Kalklöser
Art.-Nr.: 3701 (1 l), 3705 (5 l)

| | |
|-------------|---|
| LD | Letale Dosis |
| LGK | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland |
| log Kow | Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser |
| MAK | Maximaler Arbeitsplatzkonzentrationswert |
| MARPOL | Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe |
| Met. Corr. | Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische |
| M-Faktor | Ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuften Stoffes angewandt und wird verwendet, damit anhand der Summiermethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhanden ist, vorgenommen werden kann |
| n. a. | nicht anwendbar |
| NLP | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer) |
| OECD | Organisation for Economic Co-operation and Development |
| PBT | Persistent, biakkumulierbar, toxisch |
| PNEC | Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt Konzentration) |
| ppm | Parts per million (Teile pro Million) |
| REACH | Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe |
| RID | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
| Skin Corr. | Hautätzend |
| Skin Irrit. | Hautreizend |
| SMW | Schichtmittelwert |
| SUVA | Schweiz. Unfallversicherung, MAK und BAT-Werte für die Schweiz, siehe: https://www.suva.ch/de-CH/material/Dokumentationen/anpassungen-der-grenzwerte-am-arbeitsplatz |
| TRGS | Technische Regeln für Gefahrstoffe |
| TRGS 900 | Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900) |
| UN | United Nations (Vereinte Nationen) |
| VOC | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen) |
| vPvB | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) |
| VwVwS | Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe |
| WGK | Wassergefährdungsklasse |

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 474/2014.

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 605/2014.

Lagerklassen (Schweiz): Umweltfachstellen der Kantone der Nordwestschweiz (Hrsg.), Lagerung gefährlicher Stoffe, Leitfaden für die Praxis, 3. Aufl. Jan. 2018

Internet

<http://www.baua.de>

<http://publikationen.dguv.de>

<http://gestis.itrust.de>

<http://logkow.cisti.nrc.ca>

<http://www.gischem.de>

<http://echa.europa.eu/en/candidate-list-table>

16.4 Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Physikalische Gefahren: Berechnungsverfahren

Druckdatum: 24.11.2023

überarbeitet am: 23.11.2023 (Version 3.2_CH)

Seite: 14 / 14

Handelsname: Zementschleierentferner und Kalklöser
Art.-Nr.: 3701 (1 I), 3705 (5 I)

Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren, Prüfverfahren

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext):

Im Datenblatt Abschnitt 2 und 3 verwendete H -Sätze:

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.6 Schulungshinweise:

Keine

16.7 Sonstige Hinweise:

Alle vorstehenden Angaben entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung einer Produkteigenschaft im Sinne einer technischen Spezifikation dar.